

## **Weiterbildungsreglement Verein Bowtech Schweiz Suisse Svizzera**

### **1. Allgemeines**

Vollmitglieder des Vereins Bowtech Schweiz Suisse Svizzera (Bowen Verein) haben 4 Tage à 7 Stunden (Total 28 Unterrichtsstunden à 60 Minuten) Weiterbildung pro zwei Kalenderjahre nachzuweisen. Zur Vereinfachung werden nachfolgend jeweils 2 Kalenderjahre zusammen Weiterbildungsperiode genannt.

Die Weiterbildungskontrolle findet alle zwei Jahre per 31. Dezember statt. Die in der Schweiz besuchten Kurse werden dem Bowen Verein von der Bowen Academy Schweiz bis Ende Jahr gemeldet. Alle im Ausland besuchten Kurse müssen vom Mitglied selber an den Verein gemeldet werden.

Für neue Vollmitglieder beginnt die Weiterbildungspflicht am 1. Januar des Folgejahres, in welchem das Diplom ausgestellt wurde.

Pro Weiterbildungsperiode können maximal 2 Tage als Saldo auf die nächste Weiterbildungsperiode übertragen werden.

Die Weiterbildungspflicht besteht während der gesamten Dauer als Vollmitglied, ungeachtet des Alters.

### **2. Anerkannte Kurse**

Um das Niveau der Vollmitglieder auf einem hohen Niveau gewährleisten zu können, können lediglich die folgenden Seminare als Weiterbildung angerechnet werden:

- Alle Revisionen von Modulkursen 1-12 bei einem/r von der Bowen Academy Schweiz oder Europa anerkannten Instruktor/in
- Bowenfremde Seminare, welche von der Bowen Academy Schweiz oder Europa angeboten werden oder von ihnen anerkannt sind (dies sind alle auf der Seite der Europ. Bowen Academy ([www.bowen-academy.ch](http://www.bowen-academy.ch)) ausgeschrieben Seminare).

#### **Weiter werden die folgenden Sonderveranstaltungen anerkannt:**

- Internationale Bowtech-Konferenz wird mit 4 Stunden pro Tag angerechnet
- Nachgewiesenes Jahresabonnement von EHealth-Learning (Webinare in Form von Live-Streams oder als Aufzeichnung) werden mit 4 Stunden pro Jahresabonnement angerechnet

Die Bestätigungen werden dem Bowen Verein vom Mitglied unangefragt eingereicht.

### **3. Befreiung von der Fortbildungspflicht**

Eine Befreiung von der Fortbildungspflicht ist nicht vorgesehen. Bei Nichterfüllen wird gemäss Punkt 6. vorgegangen.

### **4. Weiterbildungskontrolle**

Nach dem Erhalt der Weiterbildungsstunden des Mitgliedes und/oder von der Bowen Academy Schweiz, überprüft der Bowen Verein die Erfüllung der Weiterbildungspflicht der Mitglieder.

Bis zum 15. Januar wird

- den Vollmitgliedern, welche die Weiterbildungspflicht in der Schweiz erfüllt haben, die Erfüllung per Mail bestätigt
- Vollmitgliedern, welche die Weiterbildungspflicht nicht mit Kursen in der Schweiz erfüllt haben, wird per Mails eine Nachfrist zum Einreichen der Bestätigungen von ausländischen Kursen bis zum 31. Januar gewährt

Wird die Weiterbildungspflicht weiterhin nicht nachgewiesen, wird das Mitglied auf der Practitioner Liste des Bowen Vereins und/oder des Europ. Bowen Vereins gelöscht und nur noch auf der Passivliste des Bowen Vereins geführt.

Sobald die für das laufende Jahr notwendigen Weiterbildungsstunden (2 Tage à 7 Unterrichtsstunden à 60 Minuten) eingereicht werden, kann das Vollmitglied die Wiederaufnahme auf die Practitionerlisten des Bowen Vereins und des Europ. Bowen Vereins ersuchen.

### **5. In Kraft treten**

Dieses Fortbildungsreglement tritt mit 1. Januar 2019 in Kraft und wird erstmals auf die Fortbildungsperiode 2019/2020 angewendet.